Bundesrat **Drucksache** **157/1/94**

07.03.94

Empfehlungen

der Ausschüsse

G

zu **Punkt** der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Der **Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde einberufen wird:

In dem Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind umfangreiche Änderungen notwendig.

Ausgeliefert am 07. MRZ. 1994

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Psychotherapeutengesetz) vom 24. September 1993 (BR-Drs. 523/93 (Beschluß)) betont, daß er die Schaffung eigenständiger Heilberufe im psychotherapeutischen Bereich sowie die Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung für dringend erforderlich hält.

Zugleich wurde jedoch nachdrücklich deutlich gemacht, daß dieser Entwurf sowohl im berufsrechtlichen als auch im sozialversicherungsrechtlichen Teil erhebliche Mängel beinhaltet, ohne deren Behebung eine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf nicht möglich sein würde.

Zwar sind im weiteren Gesetzgebungsverfahren einige Probleme einer sinnvollen Lösung, die der Position des Bundesrates Rechnung trägt, zugeführt worden.

Gleichwohl weist das nun vorliegende Psychotherapeutengesetz weiterhin Regelungen auf, die für den Bundesrat nicht akzeptabel sind. Substantielle Änderungen sind notwendig.

Hierbei handelt es sich - zusätzlich zu noch offenen Fragen im berufsrechtlichen Teil - insbesondere um folgende Punkte:

1. Die Einführung einer Selbstbeteiligung und der Kostenerstattung für psychotherapeutische Leistungen wird abgelehnt.

Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme vom 24. September 1993 deutlich gemacht, daß eine solche Zuzahlungsregelung die Diskriminierung für psychisch Kranke verstärkt und darüber hinaus auch nicht die behaupteten Steuerungseffekte beinhaltet.

Die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung hierzu vorgebrachten Argumente können nicht überzeugen; sie wiederholen im wesentlichen lediglich die Gesetzesbegründung.

2. Eine dauerhafte Budgetierung der Vergütungen für psychotherapeutische Leistungen wird abgelehnt. Der Bundesrat hat sich stets dafür eingesetzt, die Ausgabenstabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewährleisten. Die Budgetierung ist aber von allen am Gesundheitsstrukturgesetz Beteiligten einhellig als nur kurzfristig einsetzbares Instrument zur Kostendämpfung gesehen worden.

   Im GSG sind die Strukturelemente bereits grundsätzlich angelegt, um qualitätsorientierte Leistungserbringung und Ausgabensituation der gesetzlichen Krankenkassen auch mittel- und langfristig miteinander in Einklang zu bringen. Diese Wege müssen auch für die Psychotherapie beschritten werden. Die Budgetierung für psychotherapeutische Vergütungen ist somit systemwidrig und ein offener Bruch mit den GSG-Intentionen, dem der Bundesrat nicht zustimmen kann.

3. Das Gesetz würde zu einer unterschiedlichen Handhabung der Sicherstellung für ärztliche Psychotherapie auf der einen und für die nichtärztliche Psychotherapie auf der anderen Seite führen. Dies ist für den Bundesrat nicht akzeptabel.

   Es muß gewährleistet werden, daß für beide Gruppen von Leistungserbringern gleiche rechtliche Rahmenbedingungen gelten. Notwendig sind Regelungen, durch die die Verantwortung der Krankenkassen für die psychotherapeutische Versorgung betont und gestärkt wird.

*